

Satzung

Wildtierwaisen-Schutz e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann Wildtierwaisen-Schutz e.V.

Er hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist Förderung des Tierschutzes.

Der Vereinszweck wird verwirklicht durch:

- Aufzucht von verwaisten, verletzten oder kranken Wildtieren sowie tierschutzgerechte Auswilderung.
- Versuch einer Rückführung der Wildtierwaisen zur Mutter, wenn die Umstände und die Umgebung den Tierwaisen eine Überlebenschance bieten.
- Die Aufnahme von Tieren erfolgt nur bei ausreichender Aufnahmekapazität.
- Diese soll auch durch die Vermittlung von verwaisten und verletzten Wildtieren in kompetente externe Pflegestellen erfolgen.
- Nach Vereinbarung werden einzelne Pflegestellen mit Sachmitteln unterstützt. Sie müssen über Fundscheine registrieren, wie viele Tiere sie aufgenommen und wieder ausgewildert haben.
- Errichtung zusätzlicher Auffang-, Pflege- und Auswilderungsstationen und deren Vernetzung.
- Betreuung von Tieren, die nicht wieder ausgewildert werden können oder gezüchtet sind.
- Beratung zur Aufzucht und Auswilderung wird auch über eine vereinsinterne Homepage gegeben.
- Eine Beratung für Bürger erfolgt im Sinne des Tier- und Artenschutzes.
- Ziel ist ebenfalls, Wissen und Erfahrung über Aufzucht, Auswilderung und Bedürfnisse der Tiere weiter zu geben.
- Öffentlichkeitsarbeit erfolgt, um das Bewusstsein für den Tier- und Artenschutz zu fördern.

- Umweltbildung für Kinder und Jugendliche, um heimische Wildtierarten und deren Bedürfnisse zu erkennen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Mitglieder sowie Vorstandsmitglieder können durch den Beschluss des Vorstands eine Ehrenamtspauschale erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Wenn anfallende Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, können einzelne Personen, auch Vorstandsmitglieder, eine angemessene Vergütung erhalten.

Über die Vergütung entscheidet der Vorstand.

Sachkosten werden im Rahmen finanzieller Möglichkeiten des Vereins vergütet. Die Erstattung von Sachkosten muss vom Vorstand genehmigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Aktive Mitglieder müssen vom Vorstand als aktive Mitglieder anerkannt und eingesetzt werden.

Diese müssen langjährige Erfahrung mit Wildtierwaisen haben und mindestens 2 Jahre ehrenamtlich im Tierschutz tätig gewesen sein.

Ihre Person und Kompetenz soll dem Vorstand bekannt sein.

Die aktive Mitgliedschaft beginnt mit Anerkennung des Antrags durch den Vorstand und wird jährlich vom Vorstand bewertet und im Anschluss abgelehnt oder bestätigt.

Gründungsmitglieder sind ebenfalls aktive Mitglieder, diese sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

Gründungsmitglieder die nicht oder nicht mehr aktiv im Verein tätig sind, erhalten den Status von Ehrenmitgliedern und sind nicht stimmberechtigt. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

Nur anerkannt aktive Mitglieder sind bei Wahlen stimmberechtigt.

2. Als Fördermitglied des Vereins wird aufgenommen, wer die Ziele des Vereins unterstützen will.

Für die Aufnahme als Fördermitglied genügt ein schriftlicher Aufnahmeantrag, verbunden mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags.

Fördermitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Ehrenmitglieder haben den selben Status wie Fördermitglieder, allerdings sind diese von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.

3. Als Mitglieder werden nicht aufgenommen:

Personen, die in der Vergangenheit gegen das Tierschutzgesetz verstoßen haben.

4. Erwerb der Mitgliedschaft

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist keine Beschwerde möglich. Die Mitgliedschaft beginnt mit der ersten Zahlung des Mitgliedsbeitrags.

5. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, der jeweils zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von zwei Monaten schriftlich erklärt werden muss, durch Tod, durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Das ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied grob gegen die Satzung verstößt und dem Ansehen des Vereins schadet oder Unfrieden stiftet.

Wer trotz einmaliger Mahnung mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist, wird ebenfalls ausgeschlossen.

Über den unanfechtbaren Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern auf deren Antrag hin rückständige und/oder künftige Beiträge sowie infolge eines Beitragsrückstands entstandene Mahn- und Verwaltungsgebühren sowie Verzugszinsen aus sozialen Gründen ganz oder teilweise zu erlassen.

§ 5 Beiträge

Jedes Fördermitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 15. März eines jeden Jahres ohne besondere Aufforderung fällig und ist auf das Vereinskonto zu überweisen.

§ 6 Organe des Vereins

a. Der Vorstand

b. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Mitgliederversammlung

Jährlich sollte eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur aus wichtigem Grund, wenn mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks dies fordern, vom Vorstand einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung besteht aus aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.

Aufgaben der aktiven Mitglieder:

- Wahl des Vorstands
- Bestellung des Rechnungsprüfers
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Sollte dieser

verhindert sein, so leitet der 2. Vorsitzende die Versammlung. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung der Einladung beizufügen.

Einladungen können mittels E-Mail erfolgen, wenn das Mitglied im Aufnahmeantrag dieser Form der Einladung ausdrücklich zugestimmt hat und eine E-Mail-Adresse im Aufnahmeantrag angegeben wurde oder vom Mitglied dem Vorstand später mit einer entsprechenden Einverständniserklärung übermittelt wurde. Im Übrigen erfolgt die Einladung schriftlich an die letzte bekannte Anschrift.

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung aber auch online oder im Hybrid Verfahren durchgeführt werden. Die konkrete Form wird vom Vorstand beschlossen und bei der Einladung bekanntgegeben.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch in Textform gefasst werden. Hierzu versendet der Vorstand an die Mitglieder Beschlussvorlagen, die innerhalb der gesetzten Frist an den Verein zurückgeschickt werden. Daneben kann eine Präsenz Veranstaltung durchgeführt werden.

Die Mitgliederversammlung kann bis eine Woche vor der Versammlung eine Ergänzung der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung beantragen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der aktiven Mitglieder erforderlich. Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der aktiven Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme desjenigen, der die Sitzung leitet.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken in einem Beschlussprotokoll festzuhalten und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 8 Der Vorstand

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden sowie dem Medienbeauftragten.

Die Vorsitzenden vertreten den Verein jeweils alleine gerichtlich und außergerichtlich (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

Die Mitglieder des Vorstands müssen aktive Vereinsangehörige sein, die seit mindestens 3 Jahren praktische Erfahrung mit Wildtierwaisen haben.

Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Ein Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied kooptiert oder gewählt ist. Dieses neue Vorstandsmitglied wird vom verbliebenen Vorstand mehrheitlich bis zur nächsten regulären Wahl eingesetzt.

Der 1. Vorsitzende (für den Fall dessen Verhinderung der 2. oder 3. Vorsitzende) beruft die Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung ein.

Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder – hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder – anwesend sind.

Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.

Der Vorstand erledigt die ihm durch Gesetz oder Satzung zugewiesenen Aufgaben.

Er kann zur Durchführung seiner Arbeit zusätzliche Funktionskräfte aus den aktiven Mitgliedern bestellen.

Vorstandsmitglieder können, für weitere Aufgaben im Verein angemessen honoriert werden.

Der Beschluss hierüber wird in einer Vorstandssitzung gefasst.

Zur Förderung des Vereinszwecks ist der Vorstand befugt, über den Beitritt des Vereins zu anderen Verbänden, die Ziele im Bereich des Natur-, Arten- und Tierschutzes verfolgen, zu entscheiden.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

Die Beschlussfassung des Vorstands kann auch im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Einzelne Beschlüsse können auch in einem Umlaufverfahren gefasst werden

§ 9 Rechnungsprüfung

Die Amtszeit des Rechnungsprüfers beträgt 4 Jahre. Der Rechnungsprüfer prüft die Kasse und die Geschäfte des Vereins zumindest einmal im Geschäftsjahr. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10 Haftung des Vereins

Rechtlich kann kein Mitglied für Verbindlichkeiten des Vereins haftbar gemacht werden.

Ein Anspruch kann nur gegen das Vereinsvermögen erhoben werden.

Alle Mitglieder der Vereinsorgane, insbesondere der Vorstand, haften nur bei Vorsatz.

§ 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern aus dem Mitgliedsverhältnis und, soweit zulässig, auch gegenüber Dritten, ist der Sitz des Vereins in München.

§12 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen gemeinnützigen Verein der es unmittelbar und ausschließlich für den Zweck des Tierschutz insbesondere für Wildtiere zu verwenden hat.

§13 Datenschutz und Datennutzung erfolgt aufgrund der DSGVO des Wildtierwaisen-Schutz e.V.

Die vorstehende Satzung wurde am 05.06.2023 angenommen.